



Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahl 2026

Am 13. September 2026 finden in der Samtgemeinde Bersenbrück folgende Wahlen (Kommunalwahlen) statt:

Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Osnabrück

Wahl des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Bersenbrück

Wahl des Kreistages des Landkreises Osnabrück

Wahl des Rates der Samtgemeinde Bersenbrück

Wahl der Räte in den Gemeinden Alfhausen, Ankum, Eggermühlen, Gehrde, Kettenkamp, Rieste sowie der Stadt Bersenbrück

Die Wahlen finden in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

Die Samtgemeinde ist in 42 Wahlbezirke aufgeteilt. In der Wahlbenachrichtigung, die jeder wahlberechtigten Person bis zum 23. August 2026 zugestellt worden ist, sind der maßgebende Wahlbezirk und Wahlraum angegeben.

Die Wählenden werden gebeten, besonders auf diese Angaben in dem Wahlbenachrichtigungsbrief zu achten.

Für die Wahl werden folgende Hinweise gegeben:

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber.

Die wählende Person kann

1. bei der Wahl des Kreistages, des Samtgemeinderates sowie des Gemeinde- bzw. Stadtrates jeweils bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge, **insgesamt jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig!**

2. Bei der Wahl der Landrätin/des Landrates sowie der Wahl des Bürgermeisters lediglich eine Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

Die wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre/seine Person auszuweisen.

Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben. Wahlscheininhaber/innen können an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird nach den folgenden Vorschriften ausgeübt:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
2. Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
6. Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Briefwahlumschlag angegebene Adresse (Gemeindewahlleitung) abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Gemeindewahlleitung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Bei verbundenen Wahlen (gleichzeitige Kreis-, Samtgemeinde- und Gemeindewahlen) benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Adresse der Dienststelle (Gemeindewahlleitung) eingehen.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen, die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher

Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig. Eine Hilfsperson, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Erhält bei der Direktwahl der Landrätin/des Landrates bzw. des Bürgermeisters von mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zu der/den jeweiligen Direktwahl/en eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Die möglicherweise durchzuführende/n Stichwahl/en finden am 27.09.2026, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme für jede möglicherweise im Wahlgebiet notwendig werdende Stichwahl.

Die Wahl und die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Es hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Im Wahlbezirk der Samtgemeinde Bersenbrück sind neun Briefwahlbezirke/ Briefwahlvorstände (Alfhausen, Ankum (2), Bersenbrück (2), Eggermühlen, Gehrde, Kettenkamp, Rieste) gebildet worden, die am Wahltag die Briefwahlergebnisse gesondert ermitteln. Die Briefwahlvorstände treten wie folgt am Wahltag zusammen:

Briefwahlvorstand Alfhausen

15.00 Uhr, Gemeindeverwaltung, Bremer Tor 8, 49594 Alfhausen

Briefwahlvorstände Ankum

15.00 Uhr, August-Benninghaus-Schule, Am Kattenboll 10, 49577 Ankum

Briefwahlvorstände Bersenbrück

15.00 Uhr, Stadtverwaltung, Markt 6, 49593 Bersenbrück

Briefwahlvorstand Eggermühlen

15.00 Uhr, Grundschule Eggermühlen, Schulstraße 12, 49577 Eggermühlen

Briefwahlvorstand Gehrde

15.00 Uhr, Gemeindeverwaltung, Lange Straße 49, 49596 Gehrde

Briefwahlvorstand Kettenkamp

15.00 Uhr, Grundschule, Schulstraße 1, 49577 Kettenkamp

Briefwahlvorstand Rieste

15.00 Uhr, Gemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 23, 49597 Rieste

Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

Bersenbrück, 24.08.2026

gez.
Michael Klumpe
Erster Samtgemeinderat